

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
16/194

Status:

öffentlich

Bildung von Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	17.11.2016	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

1. Feststellung der nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse (§ 73 NKomVG)

1.1 Bildung des Schulausschusses

Gemäß § 110 des Nds. Schulgesetzes setzt sich der Schulausschuss aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen/Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Dem Schulausschuss muss mindestens je eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen/der Schüler angehören.

In der abgelaufenen Wahlperiode gehörten dem Schulausschuss zusätzlich je zwei Vertreter aus den Bereichen Schule und Eltern und zwei Vertreter aus dem Bereich Schüler an.

Der Schul- und Kulturausschuss war in der vergangenen Wahlperiode als 13er Ausschuss eingerichtet worden. Bei Beibehaltung der Besetzung ergibt sich folgende Verteilung der Sitze auf die Fraktionen/Gruppen

Berechnung:

Bezeichnung			Sitze nach	Sitze nach	Gesamtsitze
			ganzen Zahlen	Zahlenbruchteilen	
Gruppe SPD/GAP	13 x 15:40 = 4,875		4	1	5
Gruppe CDU/FDP	13 x 12:40 = 3,90		3	1	4
Fraktion AWG	13 x 4:40 = 1,30		1	0	1
Fraktion GFA	13 x 4:40 = 1,30		1	0	1
Fraktion Bündnis 90/Grüne	13 x 3:40 = 0,975		0	1	1
Fraktion DIE LINKE	13 x 2:40 = 0,65		<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
			9	4	13
			==	==	==

1.2 Bildung des Umlegungsausschusses

Die Stadt Aurich hat für die Durchführung von Umlegungsmaßnahmen einen Umlegungsausschuss eingerichtet (gem. § 3 Durchführungsverordnung-BauGB). Der Vorsitzende und die drei Fachmitglieder werden durch Einzelwahl gem. § 67 NKomVG (§ 5 Durchführungsverordnung-BauGB), die drei weiteren dem Rat angehörenden Mitglieder (§ 4 Durchführungsverordnung-BauGB) gem. § 71 Abs. 2,3 NKomVG berufen.

Verteilung der Sitze auf die Fraktionen/Gruppen:**Berechnung:**

Bezeichnung			Sitze nach	Sitze nach	Gesamtsitze
			ganzen Zahlen	Zahlenbruchteilen	
Gruppe SPD/GAP	3 x 15:40 = 1,125		1	0	1
Gruppe CDU/FDP	3 x 12:40 = 0,90		0	1	1
Fraktion AWG	3 x 4:40 = 0,30		0	1*	1*
Fraktion GFA	3 x 4:40 = 0,30		0	1*	1*
Fraktion Bündnis 90/Grüne	3 x 3:40 = 0,225		0	0	0
Fraktion DIE LINKE	3 x 2:40 = 0,15		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
			1	2	3
			==	==	==
* Losverfahren zwischen AWG-Fraktion und GFA-Fraktion um die Vergabe des dritten Mitglieds.					

Das Los zieht die oder der Ratsvorsitzende.

Kein Mitglied des Umlegungsausschusses darf hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Stadt oder des Landkreises befasst sein.

2. Festlegung der zu bildenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen/Arbeitskreise

2.1 Ausschüsse

In der vergangenen Wahlperiode wurden folgende Ausschüsse eingerichtet:

- | | |
|---|------------------|
| - Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-,
Feuerlösch–Ausschuss | = 13er Ausschuss |
| - Bauausschuss | = 13er Ausschuss |
| - Schul- und Kulturausschuss | = 13er Ausschuss |
| - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadt- und
Dorfentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus | = 13er Ausschuss |
| - Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie | = 13er Ausschuss |
| - Jugend-, Sport- und Sozialausschuss | = 13er Ausschuss |
| - Sanierungsausschuss | = 9er Ausschuss |

2.2 Arbeitsgruppen/Arbeitskreise

Es besteht die Möglichkeit, zur Unterstützung der Ausschüsse bei deren Vorbereitungstätigkeit Unterausschüsse, Arbeitsgruppen/Arbeitskreise, Beiräte, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen zu bilden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass folgende Arbeitsgruppen auch in der neuen Wahlperiode bestehen bleiben sollen:

- Arbeitskreis Stolpersteine
(bisher: je 1 Mitglied pro Gruppe/Fraktion)
- Arbeitsgruppe Ortsbürgermeister/-innen und Bürgermeister
- Steuerungsgruppe Fair Trade Stadt Aurich
(bisher: je 1 Mitglied pro Gruppe/Fraktion)
- Runder Tisch - Personenverkehr auf der Bahnstrecke Aurich-Emden
(bisher: 2 Mitglieder SPD und CDU und je 1 Mitglied der sonstigen Fraktionen)

3. Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüssen und Arbeitsgruppen/Arbeitskreise

Der Rat legt gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG nach eigenem Ermessen die Zahl der Mitglieder fest.

Hinsichtlich der Mitgliederzahlen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen/Arbeitskreise wird auf Ziff. 2.1 und 2.2 hingewiesen.

4. Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Auch hier kann der Rat einstimmig ein anderes Verfahren beschließen (§ 75 Abs. 10 NKomVG).

Berechnung:

Bezeichnung	Sitze	Teiler 1	Teiler 2	Teiler 3	Teiler 4
Gruppe SPD/GAP	15	15 (1)	7,5 (3)	5 (5)	3,75
Gruppe CDU/FDP	12	12 (2)	6 (4)	4 (6 oder 7) *	3
Fraktion AWG	4	4 (6 oder 7) *	2		
Fraktion GFA	4	4 (6 oder 7) *	2		
Fraktion Bündnis 90/Grüne	3	3			
Fraktion DIE LINKE	2	2			
Reihenfolge des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze					
SPD/GAP =	1, 3 und 5				
Gruppe CDU/FDP =	2 und 4; 6 oder 7 *				
GFA	6 oder 7 *				
AWG	6 oder 7 *				
* Losentscheidung					

Das Los zieht die oder der Ratsvorsitzende.

5. Feststellung der Sitzverteilung auf die Fraktionen und Gruppen Benennung der Ausschussmitglieder und der Mitglieder gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG

Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Die danach noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der o.a. Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 NKomVG in den Ausschuss zu entsenden.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Nds. Kommunale Verfassungsgesetz nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Aurich am 20.04.2006 beschlossen hat, dass die Vertretung in den Ausschüssen innerhalb der Fraktionen bzw. Gruppen geregelt wird.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Verteilung der Sitze auf die Fraktionen/Gruppen beim 13er Ausschuss:

Bezeichnung			Sitze nach	Sitze nach	Gesamtsitze
			ganzen Zahlen	Zahlenbruchteilen	
Gruppe SPD/GAP		13 x 15:40 = 4,875	4	1	5
Gruppe CDU/FDP		13 x 12:40 = 3,90	3	1	4
Fraktion AWG		13 x 4:40 = 1,30	1	0	1
Fraktion GFA		13 x 4:40 = 1,30	1	0	1
Fraktion Bündnis 90/Grüne		13 x 3:40 = 0,975	0	1	1
Fraktion DIE LINKE		13 x 2:40 = 0,65	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
			9	4	13
			==	==	==

Verteilung der Sitze auf die Fraktionen/Gruppen beim 9er Ausschuss:

Bezeichnung			Sitze nach	Sitze nach	Gesamtsitze
			ganzen Zahlen	Zahlenbruchteilen	
Gruppe SPD/GAP		9 x 15:40 = 3,375	3	0	3
Gruppe CDU/FDP		9 x 12:40 = 2,70	2	1	3
Fraktion AWG		9 x 4:40 = 0,90	0	1	1
Fraktion GFA		9 x 4:40 = 0,90	0	1	1
Fraktion Bündnis 90/Grüne		9 x 3:40 = 0,675	0	1	1
Fraktion DIE LINKE		9 x 2:40 = 0,45	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
			5	4	9
			==	==	==

6. Festlegung der beratenden Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben den Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen und Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

In der vergangenen Wahlperiode wurden in folgenden Ausschüssen nicht ratsangehörige Vertreter berufen:

- Jugend-, Sport- und Sozialausschuss = 1 Vertreter aus dem Bereich Soziales
1 Vertreter aus dem Bereich Sport
2 Vertreterinnen Kindertagesstätten
1 Vertreterin Behindertenbeirat
1 Vertreter Stadtjugendring
- Sanierungsausschuss = 2 Vertreter vom Kaufmännischen Verein
Aurich
- Ausschuss für Umwelt, Verkehr
und Energie = Radverkehrsbeauftragter

In Vertretung

gez. Kuiper